

# **Satzung über die Räumung von Hauskläranlagen in der Gemeinde Weyarn (Hauskläranlagensatzung – HKS)**

Das KU Gemeindewerke Weyarn, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Weyarn („GWW“) erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die GWW betreiben die Entleerung der Hauskläranlagen und die Beseitigung des Räumgutes als öffentliche Einrichtung (Abwasser- und Fäkalienbeseitigung gemäß Art. 41b Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).
- 2) Art und Umfang der in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtung bestimmen die GWW.
- 3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe können sich die GWW Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

**Entleerung der Hauskläranlage:** ist die Entnahme der in einer Hauskläranlage angesammelten Ablagerungen (z.B. Abwasser, Fäkalschlämme usw.)

**Beseitigung des Räumgutes:** sind das Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der aus der Hauskläranlage entnommenen Stoffe.

**Hauskläranlagen:** sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 (Mehrkammergruben und Mehrkammerausfallgruben) sowie sonstige geschlossene oder abflusslose Gruben, auch wenn sie nicht nach DIN-Normen oder technisch einwandfrei erstellt sind.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte einer Hauskläranlage kann verlangen, dass diese nach Maßgabe dieser Satzung durch gemeindliche Einrichtung nach § 1 Abs. 1 entleert und das Räumgut beseitigt wird.
- 2) Das Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Hauskläranlagen, deren Entleerung nach Lage und Beschaffenheit ohne besondere technische, betriebliche oder sonstige Schwierigkeiten möglich ist. Die Eigentümer der Hauskläranlagen können nicht verlangen, dass die GWW besondere Voraussetzungen zur Entleerung schaffen. Welche Hauskläranlagen durch die gemeindlichen Einrichtungen erfasst werden, bestimmen die GWW.
- 3) Die GWW können die Entleerung einer Hauskläranlage versagen, wenn diese wegen der Lage und der Beschaffenheit oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Eigentümer der Hauskläranlage übernimmt die Mehrkosten, die den GWW entstehen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

- 4) Die Eigentümer übergroßer Hauskläranlagen oder von Hauskläranlagen mit besonderen Inhalten (z.B. stark schwermetallhaltiger Abwässer, die sich über den Grenzwerten der Klärschlammverordnung bewegen) sind zur Benützung der gemeindlichen Einrichtung nach Maßgabe der von den GWW festzusetzenden besonderen Bedingungen berechtigt. Die Bedingungen können auch in einer Sondervereinbarung festgesetzt werden; § 6 findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

- 1) Die Benutzungsberechtigten (§ 3) sind verpflichtet, durch die gemeindliche Entleerung im Sinne dieser Satzung ihre Hauskläranlagen entleeren zu lassen. Verpflichtet sind die Eigentümer der Hauskläranlagen und die Benutzer derselben.
- 2) Der Verpflichtung nach Abs. 1 haben die Verpflichteten mindestens einmal im Jahr nachzukommen. Soweit eine mehrmalige Entleerung der Hauskläranlage notwendig ist, besteht die Verpflichtung, so oft sie notwendig ist.

#### **§ 5 Befreiung vom Benutzungszwang**

- 1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den GWW einzureichen.
- 2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 6 Sondervereinbarungen**

Ist der Eigentümer einer Hauskläranlage nicht zur Benutzung der gemeindlichen Einrichtung verpflichtet, so können die GWW durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu ergangenen Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

#### **§ 7 Pflichten der Eigentümer von Hauskläranlagen**

- 1) Die Eigentümer der Hauskläranlagen haben den Beauftragten der GWW Angaben über die Lage und die Größe ihrer Kläranlagen zu machen und die sonstigen Auskünfte, die für die Entleerung notwendig sind, zu erteilen.
- 2) Den Pflichtigen obliegt es auch, die Hauskläranlagen rechtzeitig entleeren zu lassen. Sie haben den Beauftragten der GWW den Zutritt zu der jeweiligen Hauskläranlage zu verschaffen. Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass diese bei der Handhabung und Verwendung der zur Entleerung notwendigen Geräte nicht behindert werden.
- 3) Auf Aufforderung durch die GWW haben die Eigentümer der Hauskläranlagen den GWW folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) Lageplan nach Maßgabe der gemeindlichen Anforderung
  - b) Angaben über die Zusammensetzung des Räumgutes

- 4) Anträge auf Entleerung der Hauskläranlagen im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 sind 14 Tage vorher bei den GWW oder bei dem von den GWW beauftragten Unternehmer zu stellen.

## **§ 8 Entleerungstermine**

Die GWW legen den Zeitpunkt für die Entleerung der Hauskläranlagen zusammen mit den beauftragten Unternehmen fest und geben die Termine öffentlich bekannt. Begründete Wünsche der Verpflichteten werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Sondertransporte werden mit dem jeweiligen Eigentümer der Hauskläranlage vereinbart. Gleiches gilt für Entleerungen, die über die jährliche einmalige Entleerung hinausgehen.

## **§ 9 Beschaffenheit des Räumgutes, Fundgegenstände**

- 1) In dem Räumgut der Hauskläranlagen dürfen Stoffe, die die öffentlichen Einrichtungen der GWW (Kläranlage und Räumgutsammelbecken), die Gerätschaften der beauftragten Unternehmer oder die mit der Entleerung und Beseitigung des Räumgutes beauftragten Personen gefährden oder beschädigen oder die den Betrieb der gemeindlichen Einrichtungen erschweren, nicht enthalten sein.
- 2) Diese Verbot gilt insbesondere für:
  - a) harte und spitze Gegenstände,
  - b) Müll, Lumpen, Putzwolle, Schnüre,
  - c) Dung, Schlachtabfälle, Küchenabfälle,
  - d) Mist, Jauche,
  - e) Sand, Steine, Asche, Schlacke,
  - f) Flaschen oder sonstiges Glas,
  - g) sonstiges Sperrgut,
  - h) Moor in jeder Form.
- 3) Der Inhalt der Gruben und Anlagen, die entleert werden, geht mit der Entnahme in das Eigentum der GWW über.
- 4) Im Entleerungsgut vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundgegenstände behandelt.

## **§ 10 Überwachungsrecht**

- 1) Die GWW sind befugt, die Hauskläranlagen jederzeit zu überprüfen und Proben des Räumgutes zu entnehmen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der GWW, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen der Hauskläranlage zu gewähren. Die Eigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; dies gilt nicht für Probeentnahmen.
- 2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 gelten auch für die Benutzer der Hauskläranlage.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über das Benutzungsrecht (§ 3) und den Benutzungszwang (§ 4) zuwiderhandelt,
2. eine der im § 8 und § 10 festgelegten Verpflichtungen verletzt und
3. als Eigentümer einer Hauskläranlage gegen die in § 9 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote verstößt.

## **§ 12 Haftung**

- 1) Die GWW oder die von ihr Beauftragten haften nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Fäkalienabfuhr hervorgerufen werden.
- 2) Die GWW oder die von ihr Beauftragten haften für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalienabfuhr ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann, wenn einer Person, für welche die GWW oder die von ihr Beauftragten verantwortlich sind, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Zustand der Hauskläranlagen zu sorgen. Sie haften gegenüber den GWW für alle Schäden und Nachteile, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes der Anlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- 1) Die GWW können zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Weyarn, den 20.03.2007  
KU Gemeindewerke Weyarn

Michael Pelzer  
Verwaltungsratsvorsitzender